

Datenschutzleitlinien der Hochschule für bildende Künste Hamburg (beschlossen am 21.11.2024)

Die Mitarbeitenden der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) arbeiten täglich mit personenbezogenen Daten. Jede Person, deren Daten durch die Hochschule verarbeitet wird, hat das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Die Hochschule ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Maßgabe des HmbDSG verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften der DSGVO und ergänzender Bestimmungen einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Datenschutzleitlinien der HFBK geben darüber Auskunft, wie die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Daten in der Hochschule umgesetzt werden.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Daten bzw. Informationen, die eine Person identifizieren oder identifizierbar machen, z.B. Name, Anschrift, Foto, Matrikelnummer, Kontoverbindung. Der Datenschutz ist technikneutral. Das heißt, neben digital erfassten Daten können auch Notizen auf Papier sowie Akten unter den Schutz der DSGVO fallen. Betroffene sind all jene, deren Daten verarbeitet werden.

Welche Daten werden an der HFBK verarbeitet?

Die HFBK verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Hochschulaufgaben, insbesondere Daten von Studierenden, Bewerber*innen, Absolvent*innen und Dienstleister*innen. Beispiele an der HFBK sind insbesondere personenbezogene Daten im Kontext von:

- Organisation von Studium, Lehre, Forschung und internationalen Kooperationen
- Studierendenverwaltung
- Personalverwaltung
- Beschaffungen, Dienstleistungen und Buchhaltung
- Kommunikation, Medien und Veranstaltungen
- Bibliothek und Archiv
- Gebäude- und Baumanagement

Wer trägt Verantwortung im Datenschutz an der HFBK?

- Der Präsident als Gesamtverantwortlicher
- Hochschulinterne Datenschutzkoordinatorin ist die Kanzlerin
- Als Externer Datenschutzbeauftragter ist die datenschutz nord GmbH
- Themenverantwortliche für alle Fragen, die die Datenverarbeitungen in ihren Aufgabenbereichen betreffen sind die jeweiligen Abteilungs- oder Werkstattleitungen sowie die Lehrenden
- Grundsätzlich tragen alle Beschäftigten, die Daten verarbeiten, Verantwortung für deren Sicherheit

Wann dürfen Daten rechtmäßig verarbeitet werden?

Daten dürfen immer dann rechtmäßig verarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Notwendigkeit für ihre Verarbeitung gibt (Art. 6 DSGVO). Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Verarbeitung notwendig zur Erfüllung der eigenen Aufgaben ist (z.B. Verarbeitung von Studierendendaten zur Durchführung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, Verarbeitung von Personaldaten zur Lohnabrechnung). Beispiele für gesetzliche Grundlagen werden weiter unten genannt.

Gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung, so muss das Einverständnis der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer Daten vorliegen (Art. 5 DSGVO). Die datenverarbeitenden Stellen (insbesondere die Verwaltung) müssen vor der Entscheidung zur Verarbeitung personenbezogener Daten daher prüfen, ob mindestens eine dieser Bedingungen vorliegt.

Was ist bei der Datenverarbeitung zu beachten? (Grundsätze)

Rechtsgrundlage: Der Datenverarbeitung liegt eine Rechtsgrundlage bzw. eine Einwilligung zugrunde.

Zweckbindung: Die Daten werden nur zu dem im Vorfeld definierten Zweck erhoben.

Erforderlichkeit: Nur die Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden, die zwingend zur Zweckerfüllung benötigt werden.

Datenminimierung: Die Daten sind dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt.

Richtigkeit: Die Daten sollen sachlich richtig und auf dem neusten Stand sein.

Datenvermeidung: Bei der Ausgestaltung von Verarbeitungsprozessen ist darauf hinzuwirken, dass Datenerhebung und -verarbeitung so weit wie möglich vermieden werden.

Transparenz: Betroffene sind in einem Datenschutzhinweis über die (geplante) Datenverarbeitung und ihre Rechte zu informieren.

Vertraulichkeit: Die Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) angemessen zu schützen.

Welche Rechte haben die Personen, deren Daten verarbeitet werden?

Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben aus der DSGVO das Recht

- auf Auskunft über ihre verarbeiteten Daten,
- auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- auf die Löschung ihrer gespeicherten Daten, soweit diese nicht aus bestimmten Gründen notwendig sind
- auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten
- auf Herausgabe der Daten
- auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Die Unterrichtung von Betroffenen über die Datenverarbeitung muss umfänglich erfolgen und unter anderem mit Angaben versehen werden, zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage welche Daten erhoben werden, wer Verantwortung trägt und Auskünfte erteilt und wann die Daten gelöscht werden. Muster für die Datenschutzhinweise finden Sie auf dem Datenschutzportal der Hamburger Hochschulen: <https://www.hh-datenschutz.de>

Was passiert bei der Auftragsdatenverarbeitung?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung werden externe Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Darüber wird zwischen den verarbeitenden Stellen ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) geschlossen. Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle bezieht rechtzeitig die Datenschutzkoordinatorin ein. Ein Muster für einen AVV finden Sie auf dem Datenschutzportal der Hamburger Hochschulen: <https://www.hh-datenschutz.de>

Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) & Löschkonzepte

Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen dokumentieren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Prozesse, die eine Datenverarbeitung beinhalten, im zentralen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) auf <https://privacy.dsn-port.de> und halten diese Dokumentation aktuell. In das VVT wird auch ein Löschkonzept implementiert. Für die Lehre übernimmt dies die Datenschutzkoordination.

Information und Schulung der Verantwortlichen

Zur Information und Unterstützung der datenschutzrechtlich Verantwortlichen werden Arbeitsvorlagen, Checklisten etc. auf dem Datenschutzportal der Hamburger Hochschulen: <https://hh-datenschutz.de> zugänglich gemacht.

In Einzelfragen kann der Datenschutzsport des MMKH in Anspruch genommen werden.

Datenschutzschulungen werden ebenfalls vom MMKH angeboten und sollen zur Aufnahme einer Tätigkeit sowie dann in regelmäßigen Abständen besucht werden.

- Grundsätzliche Schulungen zum Datenschutz: <https://www.mmkh.de/schulungen/datenschutz.html>
- Individuelle Schulungen zum Datenschutz: <https://www.hh-datenschutz.de/anfragen/schulungsanfrage>

Beantwortung von datenschutzrechtlichen Anfragen

Datenschutzrechtliche Fragen von Externen an die HFBK können gesendet werden an

Hochschule für Bildende Künste Hamburg (HFBK)
vertreten durch den Präsidenten Prof. Martin Köttering und die Kanzlerin Dr. Sandra Barth (interne Datenschutzkoordination)
Lerchenfeld 2
22081 Hamburg
datenschutz@hfbk.hamburg.de

Innerhalb der HFBK werden datenschutzrechtliche Anfragen und Themen an die interne Datenschutzkoordination weitergeleitet. Die HFBK entscheidet in jedem Einzelfall, ob die/der externe Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden sollte.

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen im Hochschulkontext können insbesondere (aber nicht abschließend) folgende Vorschriften herangezogen werden:

- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG), insbesondere § 111 HmbHG
- Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6, 9, 88 DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 26 BDSG
- Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG), insbesondere §§ 11, 12 HmbDSG
- Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG), insbesondere § 3 HmbArchG
- Hamburgisches Statistikgesetz (HmbStatG)
- Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG)
- Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten vom 15. Dezember 2016
- Weitere Ordnungen und Satzungen der HFBK Hamburg, s. <https://www.hfbk-hamburg.de/de/service/satzungen/>, sofern sie Datenverarbeitungsprozesse betreffen
- Ggfs. Dienstanweisungen

Umgang mit Datenschutzverletzungen

Sollte es Hinweise auf Datenschutzverletzungen geben, sind unmittelbar der Präsident und die Kanzlerin zu informieren. Diese informieren die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden über den Vorfall, es sei denn, die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich zu keinem bzw. nur einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Führt der Vorfall zu einem hohen Risiko für die Betroffenen, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu informieren. Datenschutzverletzungen sind auch dann zu dokumentieren, wenn eine Meldung bei der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.